

periodo determinante non sia rimasto in Svizzera sei o tre mesi, ma ogni volta per un tempo più breve. Come chi, secondo la prassi in materia di applicazione dell'art. 46 cp. 2 CF (RU 65 I 90 e seg.), acquista nel luogo ove si trova in villeggiatura un domicilio fiscale soltanto se vi soggiorna ininterrottamente almeno novanta giorni in casa propria, così non si può ammettere nell'interpretazione dell'art. 4 cifra 1, lett. a, del DCF per SDN che parecchi soggiorni più brevi possano essere addizionati. A sostegno di questa soluzione si può invocare l'art. 3, cifra 1, lett. c, del DCF per l'IDN, in quanto alla seconda linea dice «... si trattengono in modo continuato...» (il che vale anche per periodo di tre mesi) e nella frase finale presuppone in principio un soggiorno continuativo e mira soltanto ad evitare l'elusione dell'obbligo di assoggettamento fiscale (cfr. IRENE BLUMENSTEIN, Die allgemeine eidgenössische Wehrsteuer, pag. 23/24).

Il Tribunale federale pronuncia :

Il ricorso è ammesso.

II. HAFTUNG FÜR MILITÄRISCHE UNFÄLLE

RESPONSABILITÉ À RAISON D'ACCIDENTS SURVENUS AU COURS D'EXERCICES MILITAIRES

9. Urteil vom 11. Februar 1944 i. S. Stihl gegen Eidgenossenschaft.

Keine Haftbarkeit des Bundes, wenn das Grenzwachtkorps in Erfüllung seiner Aufgabe der Sicherung der Landesgrenze eine Zivilperson tötet oder verletzt : Art. 27 MO und Art. 1 des BRB vom 29. März 1940 über die Erledigung von Forderungen für Unfallschäden während des Aktivdienstes.

Die Sicherung der Landesgrenze fällt unter Art. 2 des BRB ; Selbstverschulden (Art. 27 MO).

La Confédération ne répond pas du fait que le corps des gardes-frontière tue ou blesse un civil en exécutant sa mission de garder

la frontière : art. 27 OM et art. 1 ACF du 29 mars 1940 concernant le règlement des prétentions pour dommages résultant d'accidents survenus pendant le service actif.

La garde de la frontière compte au nombre des mesures visées par l'art. 2 de l'ACF précité. Faute de la victime (art. 27 OM).

La Confederazione non risponde pel fatto che il corpo delle guardie di frontiera uccide o ferisce, nell'esercizio della sua missione di vigilare i confini nazionali, un civile : art. 27 OM e art. 1 DCF 29 marzo 1940 che regola le pretese per danni derivanti da infortuni accaduti durante il servizio attivo.

La vigilanza dei confini nazionali dev'essere noverata tra le misure contemplate dall'art. 2 del suddetto decreto. Colpa della vittima (art. 27 OM).

A. — Emanuel Stihl, der 1926 geborene Sohn der Kläger, wurde am Nachmittag des 15. März 1943 durch den Grenfreiten Wenger vom Grenzwachtkorps des 1. schweiz. Zollkreises angeschossen, als er im Begriffe war, an der Schönenbuchstrasse in Allschwil beim Grenzstein Nr. 33 die Grenze zu überschreiten. Wenger, dem die Aufgabe zukam, in dem von ihm zu bewachenden Abschnitt den Schmuggel und jeden Grenzübertritt zu verhindern, hatte Stihl beobachtet, wie dieser, von Allschwil kommend, an der Übertrittsstelle vorbeigegangen und hernach umgekehrt war. Stihl hatte dann neuerdings kehrt gemacht und seinen Handkoffer neben dem Grenzstein durch den Stacheldraht geschoben. Als Wenger die Absicht Stihls erkannte, war er ihm entgegengelaufen und hatte ihm, behauptet er, zugerufen : « Halt, oder ich schiesse ! » und, als der so Verwarnte nicht anhielt, sondern sich bückte, um durch den Stacheldraht hindurchzukriechen, aus einer Entfernung von 386 m auf den Flüchtigen geschossen. Stihl erlag am folgenden Tage den Verletzungen. Die anschließende vorläufige Beweisaufnahme durch den Untersuchungsrichter der 4. Division ergab, dass der Getötete, der bei seinen Eltern in Basel gewohnt hatte, sich nach Deutschland hatte begeben wollen, angeblich, um sich dort in seinem Beruf als Vergolder weiter auszubilden. Er hinterliess einen Brief, in dem er diese Absicht seinen Angehörigen mitteilte. Der Untersuchung wurde keine weitere Folge gegeben, weil Wenger kein Verschulden treffe.

Die Eltern Stihls meldeten beim eidgenössischen Militärdepartement eine Verantwortlichkeitsklage an, falls die Haftung der Eidgenossenschaft für die Unfallfolgen nicht anerkannt würde. Doch lehnte das Departement es ab, irgendwelche Ansprüche anzuerkennen.

B. — Mit Klage vom 19./22. Oktober 1943 beantragen Josef und Frau B. Stihl-Meier, die schweiz. Eidgenossenschaft sei zu verurteilen, den Klägern Fr. 20,454.90 nebst Zinsen seit dem 15. März 1943, eventuell eine monatliche lebenslängliche Rente von Fr. 150.— seit dem 1. April 1945 zu bezahlen. Für die Durchführung des Verfahrens wird um das Armenrecht nachgesucht.

Zur Begründung der Klage wird ausgeführt, den Gefreiten Wenger treffe ein Verschulden. Der Unfall hätte verhütet werden können, wenn der Grenzwächter aufmerksamer gewesen und sich an die dienstlichen Weisungen gehalten hätte. Es wäre seine Pflicht gewesen, Stihl, dessen Verhalten habe Verdacht erwecken müssen, entgegenzugehen und ihn anzuhalten, statt abzuwarten, bis dieser Anstalten traf, um die Grenze zu überschreiten. Von der Waffe hätte er nur Gebrauch machen dürfen, nachdem eine darauf hinweisende Mahnung vorausgegangen wäre. Dieser Vorschrift habe Wenger zuwidergehandelt; er habe in seiner Warnung den Gebrauch der Waffe nicht angekündigt und zudem nicht damit rechnen dürfen, dass er durch den Flüchtigen gehört worden sei. Da es sich dort um eine bekannte Grenzübertrittsstelle handle, hätten auch bessere Absperrmassnahmen getroffen werden sollen. In rechtlicher Beziehung wird auf Art. 27 MO verwiesen, wornach der Bund für Schaden haftet, der dadurch entsteht, dass infolge militärischer Übungen eine Zivilperson verletzt oder getötet wird, ferner auf Art. 1 des BRB vom 29. März 1940 über die Erledigung von Forderungen für Unfallschäden während des Aktivdienstes. Wenn das Grenzwachtkorps auch keinen Teil des Heeres bilde, so habe es doch eine rein militärische Aufgabe; es obliege ihm insbesondere der Vollzug der BRB vom 13. Dezember

1940 und 25. September 1942 betreffend die Schliessung der Grenze, der ihm vom Armeekommando übertragen worden sei. Das Grenzwachtkorps unterstehe auch dem Oberbefehl der Armee sowie der militärischen Gerichtsbarkeit und den Vorschriften der Armee über den Waffengebrauch. Da es sich weder um eine militärische Massnahme zur Sicherung des Landes noch um eine solche zur Sicherung von Ruhe und Ordnung im Innern gehandelt habe, könne von militärischem Notstand nicht gesprochen werden. Das dem Gefreiten Wenger zur Last fallende Verschulden sei der Beklagten zuzurechnen, weil sie dafür kraft ihrer Kausalhaftung einzustehen habe.

C. — Das eidgenössische Militärdepartement beantragt namens der schweizerischen Eidgenossenschaft die Abweisung der Klage. Es bestreitet, dass Art. 27 MO und der BRB vom 29. März 1940 anwendbar seien. Der Grenzwächter Wenger habe keine militärische Aufgabe zu erfüllen gehabt und der Schaden sei nicht auf eine militärische Übung zurückzuführen. Eventuell fehle es an dem zur Begründung der Haftung erforderlichen Unfalltatbestand, weil die mit einer militärischen oder polizeilichen Aktion verbundene Gewaltanwendung, insbesondere der Waffengebrauch nicht mehr als Übung gelten könne. Überdies treffe den Getöteten ein Selbstverschulden, das eine Haftung der Eidgenossenschaft ausschliessen würde.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. — Dem Armenrechtsgesuch kann nur entsprochen werden, wenn sich bei der Prüfung der Klage ergibt, dass sie nicht zum vornherein als aussichtslos erscheint. Da die tatsächlichen Verhältnisse genügend abgeklärt sind, um dem Richter die materielle Entscheidung zu ermöglichen, ist diese voranzunehmen.

2. — Nach Art. 27 MO ist die Beklagte haftbar, wenn durch militärische Übungen eine Zivilperson verletzt oder getötet wird; der BRB vom 29. März 1940 erklärt diesen Haftungsgrundsatz entsprechend anwendbar für die wäh-

rend der Dauer des Aktivdienstes entstandenen Unfallschäden. Nach der Auffassung der Kläger sind die Voraussetzungen für die Haftung der Beklagten erfüllt, weil dafür schon genüge, dass der Gefreite Wenger in Erfüllung einer militärischen Aufgabe (Bewachung der Grenze und Verhinderung von Grenzübertritten) gehandelt habe, und das Grenzwachtkorps dem Oberbefehl der Armee unterstehe. Die letztere Behauptung ist unrichtig, da eine solche Unterstellung nicht stattgefunden hat. Dagegen mag offen bleiben, ob, wie die Beklagte glaubt, ihre Haftung schon deswegen ausgeschlossen sei, weil das Grenzwachtkorps nicht zur Truppe gehöre, diese also an der Aufgabe der Grenzbewachung nicht beteiligt sei; denn selbst wenn anzunehmen wäre, es komme für die Anwendbarkeit von Art. 27 MO allein darauf an, ob eine militärische Aufgabe zu erfüllen sei, nicht auch darauf, wem diese übertragen ist, so wäre die Beklagte für die Folgen des Unfalls nicht haftbar, der Stihl und seine Eltern betroffen hat.

3. — Wie das Bundesgericht bereits früher entschieden hat (BGE 47 II 526, 561/3), entfällt die Anwendbarkeit von Art. 27 MO, wenn eine bestimmte militärische Massnahme nicht einem Übungszweck dient, sondern Verwendung des durch Übung Erworbenen zur Erreichung eines bestimmten öffentlichen Zweckes, Erfüllung einer kriegerischen oder auch nur polizeilichen Aufgabe darstellt, und wo daher die Verwendung der Waffe nichts anderes ist, als ein zur Erfüllung jener Aufgabe zulässiges Zwangsmittel. Und gerade weil in Kriegszeiten derartige Aufgaben entstehen und die Truppe dafür beigezogen werden muss, nimmt der erwähnte BRB vom 29. März 1940, der den Grundsatz der Haftung des Bundes für militärische Übungen auch während des Aktivdienstes beibehält, in Art. 2 von dieser Haftung den Fall kriegerischer Verwicklungen sowie militärische Massnahmen aus, soweit diese zur Sicherung des Landes oder der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Innern zu dienen bestimmt sind. Hiezu gehört die Sicherung der Landesgrenze: es

soll verhindert werden, dass der Grenzübertritt zur Übermittlung militärischer Nachrichten verwendet wird, dass Angehörige der Armee das schweizerische Gebiet verlassen, um sich der Erfüllung ihrer militärischen Pflichten zu entziehen, oder dass unerwünschte Angehörige fremder Staaten die Schweiz betreten. Der militärische Charakter dieser Aufgabe erhellt auch aus der Tatsache, dass der Bundesrat den Vollzug der Beschlüsse betreffend die teilweise Schliessung der Grenze dem Armeekommando übertragen hat (Art. 7 des BRB vom 13. Dezember 1940 teilweise abgeändert durch BRB vom 25. September 1942). Das schloss aber nicht aus, dass dieser Dienst weiterhin dem Grenzwachtkorps übertragen blieb, solange dieses in der Lage ist, ihn allein und ohne Zuhilfenahme der Truppe zu besorgen.

Der Gefreite Wenger handelte, als er Stihl am Überschreiten der Grenze zu verhindern suchte, in Erfüllung dieser Aufgabe. Er war daher berechtigt, von der Waffe Gebrauch zu machen. Die Vorschriften der Armee über den Waffengebrauch sind gerade deshalb als Dienstweisungen für das Grenzwachtkorps übernommen worden, weil ohne militärische Zwangsmittel gegebenenfalls nicht auszukommen ist.

Kann somit der Vorfall, der zum Tode des Sohnes der Kläger führte, nicht als militärische Übung im Sinne von Art. 27 MO gelten, und die Haftung der Beklagten auch nicht auf Art. 1 des mehrerwähnten Bundesratsbeschlusses gegründet werden, weil die Ausnahme von Art. 2 zutrifft, so besteht überhaupt keine Haftpflicht der Beklagten, gleichgültig, ob ein Verschulden des Grenzwächters oder der Organe des Grenzwachtkorps angenommen werden könnte oder nicht.

Bei Annahme der grundsätzlichen Haftbarkeit der Beklagten müsste die Klage übrigens wegen Verschuldens des Getöteten abgewiesen werden. Denn nach Art. 27 MO haftet der Bund für den Schaden, der bei Tötung oder Verletzung einer Zivilperson infolge militärischer Übungen

entsteht, nur dann, wenn er nicht beweist, dass der Unfall durch Verschulden des Verletzten oder Getöteten selbst verursacht worden ist. Dass diesen ein grobes Selbstverschulden treffe, ist nicht erforderlich. Es läge hier zudem vor. Denn Stihl hat sich in vollem Bewusstsein der Rechtswidrigkeit und Gefährlichkeit seines Vorhabens in die verbotene Grenzzone begeben; er hat mit Vorbedacht Gebiet betreten, das gerade an der Übertrittsstelle durch eine Verbotstafel deutlich als Sperrgebiet gekennzeichnet war, und sich damit über ein ihm bekanntes Verbot hinweggesetzt. Er hat dadurch den Gebrauch der Waffe durch den Grenzwächter in einer Weise selbst verschuldet, die eine Haftung der Beklagten ausschliesst.

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Das Armenrechtsgesuch und die Klage werden abgewiesen.

III. BEFREIUNG VON KANTONALEN ABGABEN

EXEMPTION DE CONTRIBUTIONS CANTONALES

10. Sentenza 4 febbraio 1944 nella causa eredi B. contro Consiglio di Stato del Cantone Ticino.

Art. 2 LFTB: Assoggettamento alla tassa di bollo federale d'una convenzione preparatoria, giuridicamente non necessaria per costituire la società anonima ed emettere azioni. Illiceità del bollo cantonale proporzionale sul capitale azionario di tale società.

Art. 2 StG: Die Errichtung einer Aktiengesellschaft vorbereitende Verträge dürfen — als Urkunden, die ein mit eidgenössischen Stempelabgaben belastetes Rechtsverhältnis betreffen — nicht mit einem kantonalen Wertstempel auf dem Betrage des Aktienkapitals belegt werden.

Art. 2 LDT: Les conventions préparatoires de la constitution d'une société anonyme — étant des documents relatifs à un rapport juridique assujetti au droit fédéral sur le timbre — ne peuvent être soumises à un droit de timbre cantonal *ad valorem* sur le capital-actions de la société.

Ritenuto in fatto:

A. — Nel 1942 moriva G. B., lasciando come eredi tre figli e tre figlie.

Dell'asse ereditario fa parte una fabbrica di sigari e tabacchi, il cui esercizio avrebbe dovuto continuare sotto la forma d'una società anonima, nella quale sarebbero entrati i sei coeredi, giusta la convenzione 16 gennaio 1943.

Allestiti gli statuti sociali, una coerede si rifiutava però di accettarli, cosicchè gli altri coeredi facevano istanza presso la competente autorità giudiziaria affinchè autorizzasse la licitazione privata della fabbrica suddetta, conformemente all'art. 612 cp. 3 CC.

L'autorità giudiziaria trasmetteva la convenzione 16 gennaio 1943, che non era munita di bollo, al Dipartimento cantonale delle finanze, il quale applicava una sanatoria, ritenuto un valore fiscalmente imponibile corrispondente al capitale sociale.

Con risoluzione 7 settembre 1943 il Consiglio di Stato confermava la sanatoria.

B. — Gli eredi B. hanno interposto un « ricorso di diritto pubblico » al Tribunale federale, chiedendo che questa risoluzione sia annullata perchè è incompatibile con l'art. 2 della legge federale 4 ottobre 1917 sulla tassa di bollo (LFTB) e costituisce un'arbitraria applicazione degli art. 7, 23, 25 e 35 della legge ticinese sul bollo emanata il 9 gennaio 1934 (LTB), da cui risulta che sono esonerati dal bollo proporzionale tutti gli atti soggetti alle tasse di bollo federale. A sostegno del loro assunto i ricorrenti adducono in sostanza quanto segue: La convenzione 16 gennaio 1943 è un atto preparatorio e preliminare per la costituzione d'una società anonima. Il fatto ch'essa non sia un atto *necessario* è irrilevante; decisivo è che concerna il medesimo rapporto giuridico sottoposto al bollo federale ossia la costituzione d'una società anonima. È conforme non soltanto alla legge, ma anche al buon senso che una